



Rechnungsnummer: 0 3210 934
 Datum: 05.10.2017
 Kundennummer: 13239

Absender: Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, 9122 St. Kanzian

Herr
 Michael Knöbl
 Liebenauer Hauptstraße 93b 7
 8041 Graz

Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis
 spätestens 31.10.2017 einzahlen.

ABRECHNUNG 2017 - BESCHIED

Seite: 1 von 1

Abgabe	Zeitraum	Bezeichnung	Betrag	USt
Zur Lehrersiedlung 6, 9122 Grabelsdorf				
Wassergebühr	Abrechnung			
Zähler 2453610	01.10.2016-30.09.2017	Ablesung 10 m3, Verbrauch 3 m3 x Wasserzins 1,20 = 3,60		
Hinzurechnung	01.10.2016-30.09.2017	1 Einheiten Bereitstellungsgebühr 42,00 = 42,00		
		Gesamt 45,60, abzüglich bisheriges Akonto 24,00	21,60	10 %
	Ber. Grdlg.: 360 Tage	Neues Akonto: 23,00		
Kanalgebühr	Abrechnung			
Zähler 2453610	01.10.2016-30.09.2017	Ablesung 10 m3, Verbrauch 3 m3 x Kanalgebühr 1,90 = 5,70		
Hinzurechnung	01.10.2016-30.09.2017	1 Einheiten Bereitstellungsgebühr 146,00 = 146,00		
		Gesamt 151,70, abzüglich bisheriges Akonto 77,00	74,70	10 %
	Ber. Grdlg.: 360 Tage	Neues Akonto: 76,00		
Abfallgebühr	01.04.2017-30.09.2017	Müllsäcke		
		1 Anzahl x 11 Abfahren x 4,00, davon 1/2	22,00	10 %
Abfall-Bereitstellungsgebühr	01.04.2017-30.09.2017	Bereitstellungsgebühr		
		6 Monat(e) x 3,00 Bereitstellungsgebühr	18,00	10 %
Wa-Zählermiete	01.10.2016-30.09.2017	Wa-Zählermiete		
		1 Anzahl x 10,00 Wa-Zählermiete	10,00	10 %
10,00 % netto	132,99	Ust-Betr. 13,31	Vorschreibungsbetrag	146,30 EUR

Der Finanzverwalter Peter Hobel

**ZAHLUNGSANWEISUNG
 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

AT RAIFFEISENBANK EBERNDORF

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerInName/Firma Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See
IBANEmpfängerIn AT95 3928 8000 0039 3777
BIC(SWIFT-Code) der Empfängerbank RZKTAT2K288
Betrag Cent EUR 146,30
Zahlungsreferenz 003210000934
IBANKontoinhaberIn/AuftraggeberIn
Verwendungszweck Rechnung Kdn-Nr.: 13239, Re-Nr.: 0 3210 934

EmpfängerInName/Firma Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, Klopeiner Straße 5, 9122 St. Kanzian		
IBANEmpfängerIn AT95 3928 8000 0039 3777		
BIC(SWIFT-Code) der Empfängerbank RZKTAT2K288		
Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen	EUR	Betrag Cent 146,30
Nur zum maschinellen Bedrucken der Zahlungsreferenz 003210000934	Prüfziffer	
Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an EmpfängerIn weitergeleitet Rechnung Kdn-Nr.: 13239, Re-Nr.: 0 3210 934		
Bei Online-Zahlung tragen Sie bitte folgende Zahl in das Feld Zahlungsreferenz ein: 003210000934		
IBANKontoinhaberIn/AuftraggeberIn		
KontoinhaberIn/AuftraggeberInName/Firma Michael Knöbl Liebenauer Hauptstraße 93b 7 8041 Graz		



Unterschrift Zeichnungsberechtigter

0000014630 < 30+
 Betrag < Beleg +

1/1-1385-814/0-0-0-0-0-0/1656013-32676121

D2D SAP-66000181892

I. SPRUCH (Ergänzung zur Vorderseite)

Die Abgabenvorschreibung ist an den (die) im umseitigen Spruch angeführten Abgabepflichtigen gerichtet. Dem (Den) Abgabepflichtigen wird (werden) gemäß §§ 2 und 3 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, und dem Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.Nr. 42/2010, beide in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem jeweiligen Landesgesetz und der geltenden Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (siehe nachfolgende Rubriken 1-11) die umseitig angeführte(n) Abgabe(n) zur Zahlung an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vorgeschrieben.

1. Abfallgebühr

Aufgrund der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für das Grundstück des umseitig angeführten Abgabepflichtigen eine Abfallgebühr vorgeschrieben.

2. Wasserbezugsgebühr

Aufgrund des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl.Nr. 107/1997, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage für das Grundstück des umseitig angeführten Abgabepflichtigen eine Wasserbezugsgebühr vorgeschrieben.

3. Kanalgebühr

Aufgrund des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG 1999, LGBl.Nr. 62/1999, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage für die Objekte des umseitig angeführten Abgabepflichtigen eine Kanalgebühr vorgeschrieben.

4. Hundeabgabe

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 und des Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBl.Nr. 18/1970, beide in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für das Halten eines über drei Monate alten Hundes eine Hundeabgabe vorgeschrieben.

5. Deckumlage und Tierseuchenfondsbeitrag

Aufgrund des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 – K-TZG 2008, LGBl.Nr. 1/2009, in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Tierseuchenfondsgesetzes 1995 – K-TSFG 1995, LGBl.Nr. 58/1995, in der derzeit geltenden Fassung, womit der Tierseuchenfondsbeitrag und der Zeitpunkt der Einhebung festgesetzt wird, werden die Deckumlage und der Tierseuchenfondsbeitrag vorgeschrieben.

6. Vergnügungssteuer

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 und des Vergnügungssteuergesetzes 1982 – K-VSG 1982, LGBl.Nr. 63/1982, beide in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für Vergnügungen eine Vergnügungssteuer vorgeschrieben.

7. Orts- und Nächtigungstaxe

Aufgrund des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 – K-ONTG, LGBl.Nr. 144/1970, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für den Aufenthalt im Gemeindegebiet eine Orts- und Nächtigungstaxe (und pauschalisierte Ortstaxe) vorgeschrieben.

8. Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl.Nr. 84/2005, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für Zweitwohnsitze eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben.

9. Gebrauchsabgabe

Aufgrund des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes – K-GAbgG, LGBl.Nr. 42/1969, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für den Gebrauch von Gemeindefußweggrund und des darüber befindlichen Luftraumes eine Gebrauchsabgabe vorgeschrieben.

II. BEGRÜNDUNG

Die umseitige Vorschreibung stützt sich im Wesentlichen auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See. Die jeweilige Art und Höhe der umseitig vorgeschriebenen Abgaben ist aus der Abrechnungsdarstellung zu entnehmen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

III. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Zu den im Spruch unter 1-11 angeführten Abgaben:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See einzubringen. Die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.) trägt der Absender.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Mit der Einbringung der Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung bzw. zwangsweise Eintreibung der Abgaben nicht aufgehalten.

IV. FÄLLIGKEIT

Die Abgaben werden unbeschadet der in den Abgabevorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97 BAO) des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

BESONDERE HINWEISE

1. Lastschriftanzeige – gemäß § 227 Abs. 4a BAO

Der (Die) umseitig genannte(n) Abgabepflichtige(n) wird (werden) verständigt, dass die umseitig genannte(n) Abgabe(n) zum genannten Termin in der umseitig genannten Höhe fällig wird (werden).

2. Mahnung – gemäß § 227 Abs. 1 BAO

Bei umseitig angeführter(n) Abgabe(n) ist wegen nicht zeitgerechter Entrichtung die Vollstreckbarkeit gegeben. Der (Die) umseitig genannte(n) Abgabepflichtige(n) wird (werden) ersucht, binnen zwei Wochen von der Zustellung an gerechnet, die Abgabenschuld zu entrichten.

Werden fällige privatrechtliche Forderungen und Umsatzsteuerbeträge eingemahnt, ist diese Mahnung als privatrechtliches Mahnschreiben anzusehen.

3. Rechnung

Für die Anforderung privatrechtlicher Forderungen (z.B. Mieten, Pachtzinse, Kindergartenbeiträge, Bauhofgebühren, Hortbeiträge, Seeanerkennungszinse, Marktstandsgebühren, etc.) sowie für die Anforderung der Umsatzsteuer gilt die umseitige Vorschreibung als Rechnung.

4. Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Anforderung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl.Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung.